

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)251-A

Öffentliche Anhörung - 11.04.2011
25.03.2011

**Stellungnahme des
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
zum Entwurf eines Gesetzes
über den Handel mit Berechtigungen zur
Emission von Treibhausgasen
(Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz –
TEHG)**

Bonn, 25.03.2011

Der Bundesrat und der Bundestag werden in Kürze über die **Novellierung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG)** entscheiden. Dieses Gesetz hat weitreichende Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Anlagen, die auf Basis fossiler Brennstoffe Energie erzeugen (Kraftwerke, große Industrieanlagen ...). Betreiber von EEG-Anlagen sollen dagegen nicht am Emissionshandel teilnehmen, da das EEG den Zweck verfolgt, zum Schutze des Klimas und der Umwelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG).

Nach dem aktuell diskutierten **Kabinettsentwurf für ein novelliertes TEHG** würde - aus unserer Sicht unnötigerweise - von diesem Grundsatz abgewichen. Tritt der neue § 2 Abs. 5 TEHG-Entwurf in der vorliegenden Form in Kraft, wären die meisten **EEG-Altholzanlagen** künftig emissionshandelspflichtig, obwohl diese EEG-Altholzanlagen ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (BiomasseV) einsetzen. Denn während bisher § 2 Abs. 5 TEHG durch die Ausnahme von EEG-Anlagen anordnete, dass Anlagen, die Biomasse nach der BiomasseV einsetzen, nicht am Emissionshandel teilnehmen müssen, bestimmt der Entwurf, dass die verbrannte Biomasse den Anforderungen der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-Richtlinie 2009/28/EG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen muss. Dies stellt für die Betreiber von Altholzkraftwerken einen entscheidenden Unterschied dar: Die Definition von Biomasse in der BiomasseV ist nicht deckungsgleich mit der Definition in der EE-Richtlinie. Besonders gilt das für Altholz, wie es in EEG-Altholzanlagen eingesetzt wird.

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) halten daher die geplante Änderung für rechtlich bedenklich und Klimaschutzpolitisch kontraproduktiv:

- Es ist schon aus Bestimmtheitsgründen abzulehnen, dass ein deutsches Gesetz auf eine europäische Richtlinie "in ihrer jeweils geltenden Fassung" verweist. Schließlich sind Richtlinien gerade nicht unmittelbar verbindlich, sondern bedürfen der Umsetzung. Was würde geschehen, wenn die EE-Richtlinie in einer zukünftig geltenden Fassung hinsichtlich der Biomasse mitgliedstaatliche Spielräume lässt? Die Betreiber müssen ebenso wie die Behörden jederzeit rechtssicher wissen, ob eine Anlage am Emissionshandel teilnimmt oder nicht.
- Es besteht kein Grund, die bisherige Regelung zu ändern. Mit dem Verweis auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestand bislang eine eindeutige und rechtssichere Regelung, die gewährleistet, dass entweder das EEG oder das TEHG zur Anwendung kommt, aber nicht beide gleichzeitig.
- Auch Klimaschutzpolitisch besteht kein Bedarf an der geplanten Änderung. Anlagen, die Biomasse nach der BiomasseV verbrennen, emittieren biogenes CO₂. Damit macht es keinen Sinn, sie in den Emissionshandel einzubeziehen. Im Falle von Altholz als Brennstoff würden nur für nicht biogene Kleinstmengen wie Beschichtungen, Lacke und Verunreinigungen Emissionsberechtigungen erforderlich.

Trotzdem müssten die Betreiber umfangreich über alle Stoffströme in ihrer Anlage berichten. Dies würde **erhebliche zusätzliche Kosten** für den Aufwand und die CO₂-Zertifikate verursachen, die durch die EEG-Vergütung nicht gedeckt wären und die diese ökologisch und politisch wünschenswerte Verwertung vor erhebliche ökonomische Probleme stellen würde.

Der BBE bittet vor diesem Hintergrund den Bundesrat und den Bundestag, der geplanten Änderung des § 2 Abs. 5 TEHG **nicht zuzustimmen**. Wir erlauben uns, im Folgenden einen **Formulierungsvorschlag** anzufügen, der es in Abänderung des Entwurfs bei der seit Jahren bewährten Fassung lässt.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Abs. 5 TEHG-Entwurf (BR-Drucks. 88/11) lautet:

Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. [...]
2. Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind und bei denen nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung außer für An- und Abfahrvorgänge als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a und e der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden darf, [...]

§ 2 Abs. 5 TEHG sollte wie folgt geändert werden:

Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. [...]
2. Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind und bei denen nach ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung außer für An- und Abfahrvorgänge als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse im Sinne des § 3 Nr. 3 eingesetzt werden darf, [...]

Ansprechpartner für Rückfragen:

Daniel Hölder
Vorstandsmitglied des BBE
Mobil: +49 (0) 173 44 85 290
E-Mail: hoelder@bioenergie.de

Thomas Siegmund
BBE-Geschäftsstelle
0228/81002 23
E-Mail: siegmund@bioenergie.de